

Reglement für die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose (UFO) und des Betreuten Wohnens Grünhalde (BWG) (Benützungsgreglement UFO / BWG)

sRS 321.93

vom 24. November 1998¹

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 8 des Reglements für die Heime und die sozialen Einrichtungen der Stadt St.Gallen² als Reglement:

I. Unterkunft für Obdachlose (UFO)

- Benutzung Art. 1
Der Betrieb UFO steht grundsätzlich allen Obdachlosen der Stadt St.Gallen offen, mit Ausnahme von Personen unter 16 Jahren, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Touristinnen und Touristen.
- Aufnahmeverfahren Art. 2
¹ Das Betreuungspersonal klärt im Eintrittsgespräch die Situation der hilfesuchenden Person sowie deren Herkunft ab.
² Bei auswärtigen Obdachlosen wird dem unterstützungspflichtigen Wohnsitzkanton bzw. der Wohngemeinde eine Kostengutsprache beantragt.
- Angebot Art. 3
Das Angebot umfasst eine Schlafgelegenheit, Abend- und Morgenessen, psychosoziale Betreuung sowie Wasch- und Duschmöglichkeiten.

II. Betreutes Wohnen Grünhalde (BWG)

- Benutzung Art. 4
¹ Das BWG ist konzipiert für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt St.Gallen, welche aufgrund ihrer psychosozialen Situation nicht in der Lage sind, selbständig in einer eigenen Wohnung zu wohnen.
² Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- Aufnahmeverfahren Art. 5
¹ Vor einem Aufenthalt findet ein ausführliches Bewerbungsgespräch statt.
² Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Konzept erfüllt werden und die Finanzierung zumindest für den ersten Monat gesichert ist, kann eine Aufnahme erfolgen.
- Angebot Art. 6
Das Angebot umfasst möblierte Einzelzimmer, Vollpension, psychosoziale Betreuung sowie Wasch- und Duschmöglichkeiten.

¹ cRS 1999, 53

² sRS 321.9

sRS 321.93

III. Gemeinsame Bestimmungen

Ausnahmen

Art. 7

Falls genügend Platz vorhanden und die Finanzierung gesichert ist, können in begründeten Ausnahmefällen in der UFO und im BWG auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt St.Gallen haben.

Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Art. 8

¹ Das Benutzerreglement UFO 3 / BWG vom 23. Dezember 1996 wird aufgehoben.¹

² Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departementes.²

³ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

St.Gallen, den 24. November 1998

Der Stadtammann³:

Christen

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtschreiber-Stellvertreter:

Venanzoni

A

¹ cRS 1997, 49

² vom kantonalen Departement für Inneres und Militär genehmigt am 22. Dezember 1998

³ seit 1.1.2001: Stadtpräsident